



Gemeinde Villnachern

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Villnachern

Genehmigt an der
Ortsbürgergemeindeversammlung
vom
28. Juni 2018

gültig ab 28. Juni 2018

Inhalt

A) Allgemeine Bestimmungen.....	3
B) Voraussetzungen.....	3
C) Aufnahmeverfahren.....	3
D) Einbürgerungsgebühr	4
E) Schlussbestimmungen	4

Die Ortsbürgergemeinde Villnachern erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Ortsbürgergemeinden vom 19. Dezember 1978 und §§ 6 und 7 des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (OBüG) vom 22. Dezember 1992 das nachfolgende Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Villnachern.

A) Allgemeine Bestimmungen

¹ Dieses Reglement regelt den Erwerb des Ortsbürgerrechts von Villnachern aufgrund eines Einbürgerungsgesuchs durch Beschluss der Ortsbürgergemeindeversammlung.

² Der Erwerb des Ortsbürgerrechts von Gesetzes wegen richtet sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Ortsbürgerrecht (§ 4 OBüG).

B) Voraussetzungen

¹ In das Ortsbürgerrecht Villnachern kann aufgenommen werden, wer einen guten Leumund besitzt, nicht straffällig geworden ist und seit mindestens 15 Jahren ununterbrochen in Villnachern Wohnsitz hat.

² Stellen Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Erfordernisse der Mindestdauer von 15 Jahren, so genügt für den andern eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in Ehegemeinschaft lebend von mindestens 10 Jahren.

³ Die Aufnahme erstreckt sich in der Regel auch auf die unmündigen Kinder der Bewerberin oder des Bewerbers. Diese müssen dem Aufnahmegesuch schriftlich zustimmen.

⁴ Wenn eine Witwe oder eine geschiedene Frau in Villnachern wohnt und vor der Verheiratung Ortsbürgerin war, kann sie ohne weiteren Voraussetzungen ins Ortsbürgerrecht aufgenommen werden.

C) Aufnahmeverfahren

¹ Das Gesuch um Aufnahme ins Ortsbürgerrecht der Gemeinde Villnachern ist dem Gemeinderat schriftlich einzureichen.

² Der Gemeinderat prüft, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht erfüllt werden.

³ Der Gemeinderat unterbreitet der nächsten Ortsbürgergemeindeversammlung einen Antrag zur Beschlussfassung über die Aufnahme als Ortsbürger oder auf Ablehnung des Gesuchs.

⁴ Durch den rechtskräftigen Einbürgerungsbeschluss der Ortsbürgergemeinde wird der Gesuchsteller Bürger der Ortsbürgergemeinde Villnachern.

D) Einbürgerungsgebühr

¹ Die Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme ins Ortsbürgerrecht beträgt pro mündige Person CHF 100.00, für ein Ehepaar CHF 200.00.

² Für die in die Einbürgerung einbezogenen unmündigen Kinder der Gesuchsteller und für gleichzeitig mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgerte mündige Kinder, die sich noch in der Erstausbildung befinden, wird keine Abgabe erhoben.

³ Bei besonderen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Abgabe ganz oder teilweise erlassen

E) Schlussbestimmungen

Dieses Reglement tritt mit Annahme durch die Ortsbürgergemeindeversammlung in Kraft und kann nur durch deren Beschluss wieder aufgehoben werden.

Von der Ortsbürgergemeinde beschlossen am: **28. Juni 2018**

GEMEINDERAT VILLNACHERN

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

sign. Roland König

sign. Benjamin Plüss